

Satzung des Vereins¹

„DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee“

Präambel

Die Gründung des Vereins erfolgt mit dem Ziel,

- die Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse unter Beteiligung der fachlich interessierten Öffentlichkeit, insbesondere der an der Rechnungslegung Beteiligten, zu fördern;
- als deutscher Standardisierer von der Bundesregierung anerkannt, in seinen Zielen unterstützt und als sachverständiger Ratgeber gehört zu werden, ohne dass hierdurch die Souveränität des Gesetzgebers und der Gerichte beeinträchtigt wird; und
- die Interessen der deutschen Wirtschaft im Bereich der Rechnungslegung international zu vertreten.
- die Entwicklung zu einem inhaltlich in zunehmend Maße breiter angelegten Verständnis von Rechnungslegung fachlich zu begleiten und diese in die Arbeit seiner Gremien zu integrieren. Es gilt wichtige Impulse aufzunehmen, insbesondere aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Durch den EU Green Deal entstehen für die Breite der deutschen Unternehmen neue Berichtserfordernisse. Dies gilt in gleichem Maße auch für Entwicklungen auf internationaler Ebene, wo bei der IFRS Foundation die Grundlagen für die international einheitliche Standardisierung in diesem Bereich gelegt werden.

¹ In der Satzung wird der Lesbarkeit halber durchgehend die männliche Sprachform für Organ- und Gremienvertreter verwendet. Eine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person ist damit nicht intendiert.

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

- (2) Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung „ASCG – Accounting Standards Committee of Germany“ auf.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist im gesamtwirtschaftlichen Interesse
- die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung;
 - die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und EU-Ebene zu Rechnungslegungsvorschriften;
 - die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien der Rechnungslegung;
 - die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB;
 - die Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung;
 - die Förderung der Forschung und Ausbildung in den vorgenannten Bereichen.
- (2) Der Verein dient den satzungsmäßigen Zielen seiner Mitglieder im Rahmen seines Zwecks. Er erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zulässig.
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke und zu deren Förderung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gründen. Er darf auch Mitgliedschaften eingehen und Beteiligungen erwerben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die der gesetzlichen Pflicht zur Rechnungslegung unterliegt oder sich mit der Rechnungslegung befasst. Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:
- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“)
 - nichtkapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“)
 - Banken und Verbände (Segment „C“)
 - Versicherungen und Verbände (Segment „D“)
 - Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Industrieunternehmen im vorgenannten Sinne sind auch Unternehmen, die sich mit Handel, Dienstleistungen etc. befassen.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag (unter Angabe des Segments, dem der Antragsteller zuzuordnen ist) und dessen Annahme durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen den Antragsteller nach Anhörung einem anderen Segment zuordnen. Er kann die Entscheidung über die Annahme des Aufnahmeantrages an das Präsidium delegieren. Ein Anspruch auf Aufnahme und die Zuordnung zu einem bestimmten Segment besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidium ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr bestimmten Mitgliedsbeitrages nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Jahresbeiträge sind zum 30.04. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten, sofern das Präsidium keine spätere Fälligkeit bestimmt. Neue Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für einen bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum Umlagen beschließen. Bezogen auf ein einzelnes Mitglied darf die Umlage das Einfache des jeweiligen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 6 Organe und Gremien

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Nominierungsausschuss und
 - d) das Präsidium (gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB).
- (2) Die Gremien des Vereins sind
 - a) die Fachausschüsse als Rechnungslegungsgremium (Fachausschuss Finanzberichterstattung und Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung) und
 - b) der Wissenschaftsbeirat.
- (3) Die Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter können sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die Rechnungsleger sein sollen. Dies sind natürliche Personen, die mit entsprechender Qualifikation die Handelsbücher oder die sonstigen in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeichneten Unterlagen für Kapitalgesellschaften oder andere Unternehmen im Angestelltenverhältnis oder freiberuflich führen bzw. erstellen oder als Wirtschaftsprüfer, Hochschullehrer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der Rechnungslegung prüfend, beratend, lehrend, überwachend oder analysierend tätig sind.
- (4) In die weiteren Organe und Gremien des Vereins können nur natürliche Personen gewählt werden, die Rechnungsleger im Sinne von Abs. 3 Satz 2 sind.

2. Teil: Mitgliederversammlung

§ 7 Einberufung

- (1) Die Mitglieder sind einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin oder einer anderen deutschen Großstadt einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einberufungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden können.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Leitung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmbotschaften können erteilt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der mit der Einladung bekanntgemachten Tagesordnung beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9
Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder
 - a) des Verwaltungsrates und
 - b) des Nominierungsausschusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlussprüfers sowie alle wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner für Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (§ 26) zuständig.

3. Teil: Verwaltungsrat

§ 10 Mitglieder

- (1) Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann nur solche natürlichen Personen in den Verwaltungsrat wählen, die ihr zuvor von den Mitgliedern der Segmente (§ 4 Abs. 1) vorgeschlagen worden sind. Die Vorschläge eines Segmentes bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder dieses Segmentes.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach Segmenten gewählt. Von den Personalvorschlägen des Segmentes A sind die zehn Personen gewählt, die von den Personalvorschlägen dieses Segments die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten. Dies gilt entsprechend für die Segmente B und D mit der Maßgabe, dass jeweils die zwei Personen mit den meisten Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt sind, für die Segmente C und E mit der Maßgabe, dass die drei Personen mit den meisten Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt sind.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Personalvorschläge der einzelnen Segmente gemäß Abs. 1 und 2 beruht auf der derzeitigen Mitglieder- und Beitragsstruktur des Vereins. Wenn insoweit wesentliche Änderungen eintreten, sind Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, wachsen dessen Stimmrechte bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu, das dem Segment des ausgeschiedenen Mitglieds angehört. Für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ist ein Ersatzmitglied von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 zu wählen.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Verwaltungsrat ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gewählt. Der Verwaltungsrat kann die Fachausschüsse beraten, ist jedoch nicht weisungsbefugt. Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder sind unabhängig.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt, berät und überwacht das Präsidium. Er kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Präsidium nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 12

Innere Ordnung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Der Verwaltungsrat soll mindestens drei Sitzungen im Jahr abhalten. Sitzungen können sowohl physisch als auch ausschließlich telefonisch oder als Zusammenkunft unter Einsatz elektronischer Medien (z.B. Videokonferenz) sowie in kombinierter Form stattfinden. Mindestens eine Sitzung pro Jahr ist in physischer Form abzuhalten. Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch andere Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten ist. Über die Sitzungen soll ein Protokoll erstellt werden.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes regelt. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen durch Stimmbotschaften in Textform (schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien, z.B. E-Mail oder Messenger-Dienste) teilnehmen.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

4. Teil: Nominierungsausschuss

§ 13 Mitglieder

- (1) Der Nominierungsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er hat mindestens je einen Vertreter der Segmente (§ 4 Abs. 1), soweit mindestens ein Mitglied dem jeweiligen Segment zugeordnet ist. Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit die Breite der mit dem Begriff der Rechnungslegung verbundenen fachlichen Hintergründe widerspiegeln.
- (2) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Mitglieder des Nominierungsausschusses können nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Nominierungsausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Nominierungsausschuss aus, wachsen dessen Stimmrechte bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Nominierungsausschusses zu. Für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ist ein Ersatzmitglied von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 zu wählen.

§ 14 Zuständigkeit

- (1) Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse.
- (2) Die Vorschläge des Nominierungsausschusses sind für den Verwaltungsrat in dem Sinne verbindlich, dass nur vom Nominierungsausschuss vorgeschlagene Personen gewählt werden können.

§ 15 Innere Ordnung

- (1) Der Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Sitzungen des Nominierungsausschusses vor und leitet sie.
- (2) Der Nominierungsausschuss fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Näheres regelt eine Verfahrensordnung, die sich der Nominierungsausschuss mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gibt.

5. Teil: Präsidium

§ 16 Mitglieder

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus auch einen Vizepräsidenten bestellen. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind hauptamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen. Näheres bestimmt der Verwaltungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums können nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Exekutivdirektor als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen. Er ist zu berufen, wenn das Präsidium lediglich aus dem Präsidenten besteht. Der Exekutivdirektor unterstützt das Präsidium bei der Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es leitet die Fachausschüsse und darüber hinaus nach Absprache den Wissenschaftsbeirat. Es vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (3) Dem Präsidium obliegt weiterhin
 - a) die Veröffentlichung des Jahresberichtes des Vereins;
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (Budget) und
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 18 Innere Ordnung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten vertrauensvoll zusammen und stimmen sich ab. Der Verwaltungsrat wird von ihnen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und alle wesentlichen Fragen des Vereins unterrichtet.
- (2) Das Präsidium gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung, aus der zudem der Aufgabenbereich des Exekutivdirektors hervorgeht.

6. Teil: Fachausschüsse und weitere Gremien

§ 19 Mitglieder

- (1) Die Fachausschüsse bestehen aus jeweils elf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt werden. Bei der Wahl sollen die Aufgaben des jeweiligen Fachausschusses berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Interessen der Aufsteller, Prüfer und Nutzer der Rechnungslegung gewahrt sind. Mitglied eines Fachausschusses kann nur sein, wer über besondere Fachkompetenz und Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse üben ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien unabhängig aus. Sie unterliegen keinen Weisungen von Verwaltungsrat, Präsidium, Mitgliederversammlung oder Dritten. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Fachausschüsse sind zuständig für die Erstellung von
 - a) Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB,
 - b) Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e HGB,
 - c) Stellungnahmen gegenüber nationalen und internationalen Adressaten zu Fragen der Rechnungslegung,
 - d) Diskussionspapieren, sonstigen Stellungnahmen und Veröffentlichungen.
- (2) Die Fachausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung.
- (3) Für Interpretationen und Standards gemäß Abs. 1 a) und b) ist die fachlich interessierte Öffentlichkeit („Konsultationsprozess“) in folgender Weise einzubeziehen:
 - a) Veröffentlichung von Entwürfen für Interpretationen und Standards im Sinne von § 315e HGB und Standards im Sinne von § 342 HGB mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
 - b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
 - c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
 - d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums (z.B. öffentliche Veranstaltung oder virtuell) zu den Entwürfen;

- e) Verabschiedung der Interpretationen und Standards in öffentlicher Sitzung;
 - f) Veröffentlichung der verabschiedeten Interpretationen und Standards (einschließlich abweichender Voten) mit Begründung.
- (4) Für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 c) ist die fachlich interessierte Öffentlichkeit einzu beziehen, in den Fällen des Abs. 1 d), soweit dies nach dem Ermessen des Fachausschusses sinnvoll ist.
- (5) Verlautbarungen der Fachausschüsse gemäß Abs. 1 bedürfen eines vorherigen Beschlusses, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachausschusses zu fassen ist. Für Verlautbarungen des gemeinsamen Fachausschusses nach § 22a gilt das Zwei-Drittel-Erfordernis nach Satz 1 entsprechend.
- (6) Die Fachausschüsse informieren sich regelmäßig über ihre Arbeit und stimmen sich ab.

§ 21

Fachausschuss Finanzberichterstattung

Der Fachausschuss Finanzberichterstattung ist insbesondere zuständig für

- a) die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB im Bereich der Finanzberichterstattung;
- b) die Erarbeitung und Verlautbarung von Interpretationen der Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB;
- c) die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen des IASB und anderer Gremien der IFRS Stiftung zur Finanzberichterstattung;
- d) die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)), den Europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzberichterstattung;
- e) die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien; und
- f) Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

§ 22

Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung ist insbesondere zuständig für

- a) die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung;
- b) die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von internationalen Standardisierungsinitiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- c) die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), den Europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- d) die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien; und
- e) Stellungnahmen zu EU-Richtlinien,

§ 22a Gemeinsamer Fachausschuss

Der Gemeinsame Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse. Er ist unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Zuständigkeiten der Fachausschüsse nach den §§ 21 und 22 zuständig für

- a) die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB;
- b) die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von internationalen Standardisierungsgremien;
- c) die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), den Europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission;
- d) die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien; und
- e) Stellungnahmen zu EU-Richtlinien,

soweit Berichtsthemen übergreifend und gleichermaßen für beide Ausschüsse von Bedeutung sind. Mit Bezug auf die Verlautbarung deutscher Rechnungslegungsstandards nach § 21 und 22 haben auf Vorschlag des Präsidiums die einzelnen Fachausschüsse diese zwecks Sicherstellung einer Finanzberichts- und Nachhaltigkeitsberichtsthemen integrierenden Berichterstattung dem Gemeinsamen Fachausschuss zur Beurteilung vorzulegen.

§ 23 Wissenschaftsbeirat

- (1) Der Verwaltungsrat kann einen Wissenschaftsbeirat einrichten, der ohne selbst Fachausschuss zu sein, die Fachausschüsse berät. Der Verwaltungsrat ernennt in Abstimmung mit dem Präsidium die Mitglieder des Wissenschaftsbeirates, die eine herausragende wissenschaftliche Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich der Rechnungslegung haben.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit Rederecht teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Wissenschaftsbeirats. Über eine Erstattung von Reisekosten zu Sitzungen der Fachausschüsse entscheidet das Präsidium.

7. Teil: Schlussbestimmungen

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe und Gremien haben über alle Angelegenheiten des Vereins und ihre Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht Gesetze, diese Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung eine Veröffentlichung vorsehen.

§ 25

Besetzung der Organe und Gremien

- (1) Bei der Festlegung der ersten Amtsperiode der Mitglieder des Nominierungsausschusses, des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als jeweils ein Drittel der Mitglieder zur gleichen Zeit ausscheiden.
- (2) Eine (auch wiederholte) Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Fachausschussmitglieds soll zehn Jahre in der Regel nicht überschreiten.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss, Verwaltungsrat, Präsidium oder in den Fachausschüssen ist ausgeschlossen.
- (4) Das Amt in einem Organ oder Gremium des Vereins endet mit der Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der Altersgrenze für das Amt des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgewichen werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit ist für die laufende Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Ausgenommen hiervon ist das Präsidium (§§ 16-18).
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem der Fachausschüsse vor Ablauf der Amtszeit ist für das nachberufene Ersatzmitglied unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 Satz 1 eine Amtszeit zu bestimmen, mit der sichergestellt bleibt, dass nicht mehr als jeweils ein Drittel der Mitglieder zur gleichen Zeit ausscheiden.

§ 26

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 27

Mediation

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen oder Gremien sollen gütlich beigelegt werden. Die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder seiner Organe und Gremien sind deshalb verpflichtet, vor einer streitigen (insbesondere gerichtlichen) Auseinandersetzung eine Mediation oder Schlichtung durchzuführen. Der Mediator oder Schlichter soll von der Industrie- und Handelskammer Berlin auf Anruf eines Beteiligten ernannt werden.